

## **Die Konformität der ZAG Plus – Finanzprodukte zum Antikorruptionsgesetz**

Eine Begünstigung für den Zahnarzt ist durch die Nutzung der Finanzprodukte der ZAG Plus nicht gegeben.

Zu den Produkten:

### **Umsatzfinanzierung und Factoring für Dentallabore:**

(VALUTA.90 | CASH-FLOW.45 | factoring.pro | FairFactoring)

Diese Produkte werden ausschließlich zur Liquiditäts- und Ausfallsicherung von Labors in eigenem Namen und auf eigene Rechnung genutzt. Der Zahnarzt hat weder Einfluss noch Nutzen hieraus.

### **Patiententeilzahlung DENTA.pay:**

Die Anerbietung des Labors einer Teilzahlungsmöglichkeit für die Patienten dient ausschließlich der Bezahlbarkeit einer nötigen oder gewünschten Versorgung.

Die hier mögliche Zinssubvention seitens des Labors kommt unmittelbar und alleinig dem Patienten direkt zu Gute. Der Zahnarzt hat weder einen direkten, noch indirekten geldwerten Vorteil.

### **Zahlung mit der MasterCard:**

Die Zahlung der Laborrechnungen mittels der MasterCard ist für den Zahnarzt neben der Überweisung oder der Abbuchung lediglich eine weitere Zahlungsoption.

Das Labor beauftragt die ZAG Plus als Verrechnungsstelle zur Einziehung der jeweiligen Beträge und übernimmt hierfür die erhobene Verwaltungsgebühr.

# RECHTSANWÄLTE

DIERK BERNHARDT · HERBERT ZIEMER · MARLIES ZIEMER

(ausgeschieden zum 31.12.2013)

MARKUS HÜSGES · MAX ZIEMER · MIRKA ZIEMER · DR. MONIKA EVERSCHOR\*

Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht  
Fachanwalt für Strafrecht

Fachanwältin für Familienrecht

VERTRETUNGSBERECHTIGT VOR ALLEN AMTS-, LAND- UND OBERLANDESGERICHTEN

Rechtsanwälte Bernhardt, Ziemer und Kollegen · Postfach 11 39 · 53821 Troisdorf

ZAG Plus medicalFinance  
Rainer Stockhausen ZTM e.K  
An der Feuerwache 11  
53840 Troisdorf

53840 Troisdorf, 15.05.2017  
Römerstr. 32  
Telefon (0 22 41) 7 50 01 (- 2)  
Telefax (0 22 41) 7 96 90  
AG Sieburg Fach Nr. 56  
Bürostunden  
Mo. - Fr. von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
Sprechstunde nach Vereinbarung  
e-Mail: [info@bzwh.de](mailto:info@bzwh.de)  
Internet: [www.bzwh.de](http://www.bzwh.de)

\* angestellte Rechtsanwältin

Betr.: Prüfung des Angebotes Patiententeilzahlung unter  
Berücksichtigung des neuen Antikorruptionsgesetzes  
Unser Aktenzeichen: 345/17M/M

Sehr geehrter Herr Stockhausen,

in vorstehender Angelegenheit habe ich die mir zur Verfügung gestellten Unterlagen komplett gesichtet und geprüft.

Der Prüfung lag insbesondere der von Ihnen geschilderte Sachverhalt bezogen auf Ihr Angebot der „Patiententeilzahlung“ zugrunde. Zur Vermeidung von Missverständnissen erlaube ich mir Ihr Angebot aus meiner Sicht nochmal in Kürze zu schildern.

Ihr Angebot richtet sich an mit Zahnärzten zusammenarbeitenden Dentallaboren. Das Angebot stellt eine Finanzierungsmöglichkeit für den Endkunden, sprich den Zahnarztpatienten dar. Die Intention in der Zusammenarbeit, d.h. Ihres Angebotes, liegt darin, dem Patienten eines Zahnarztes, der bei bestimmten Behandlungsmethoden einen Eigenanteil an den Gesamtkosten (Material-/ Labor-/ und Zahnartzkosten) zu tragen hat, höherwertige Leistungen zu ermöglichen. Ihr Vertragspartner ist dabei das Dentallabor, welches die Gebühren für die Darlehensvergabe/Subventionierung alleine trägt. Mittelbar „bevorteilt“ ist zudem der Zahnarzt, der mit dem das von Ihnen angebotenen Leistungen in Anspruch nehmende Labor zusammenarbeitet, da er durch die Finanzierung risikofrei seine Dienstleistung bezahlt erhält.

Nunmehr steht die Frage im Raum, ob diese Konstellation unter das neue Antikorruptionsgesetz subsumierbar ist.

BANKVERBINDUNGEN:  
Kreissparkasse Köln  
Anderkonto VR-Bank Rhein-Sieg  
Postgirokonto Köln  
St.-Nr.: 220/5030/0730

IBAN:  
DE76 3705 0299 0029 0035 97  
DE75 3706 9520 1604 8410 18  
DE92 3701 0050 0290 5445 03

BIC/SWIFT-Code:  
COKSDE33  
GENODE1RST  
PBNKDEFF

Ich weise hierbei zunächst darauf hin, dass wegen des kurzen Geltungszeitraums der neuen Antikorruptionsvorschriften hierzu bislang noch keine Rechtsprechung irgendwelcher Strafgerichte vorliegt, somit insoweit noch keine weitere Prüfung erfolgen bzw. keine konkrete Aussage in justiziabler Hinsicht getroffen werden kann. Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte in den einzelnen Fallkonstellationen entscheiden werden.

Zudem ist festzuhalten, dass die neuen Straftatbestände durch den Gesetzgeber äußerst unbestimmt gestaltet wurden, so dass jeder Einzelfall durch die Gerichte individuell zu betrachten und die Einordnung als strafrechtliches Verhalten zu würdigen sein wird.

Meiner Einschätzung nach dürfte die geschilderte Fallkonstellation, d.h. die angebotene Leistung, nicht unter das neue Antikorruptionsgesetz fallen, vorausgesetzt, es erfolgt eine umfassende Aufklärung des Patienten über die verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten und deren Finanzierung durch den behandelnden Zahnarzt. Die Entscheidungskompetenz liegt nämlich ausschließlich beim Patienten, ob er eine höherwertigere – u.U. bessere - Behandlung mittels Finanzierung des Eigenanteils durchläuft oder aber eine preiswertere Behandlung in Anspruch nimmt. Einzig und allein diesem kommt die mögliche Subventionierung bei entsprechender Beratung durch die behandelnden Zahnärzte zugute.

Im Vordergrund steht folglich gerade das Patientenwohl, dem der lediglich mittelbare Vorteil des umfassend aufklärenden Zahnarztes nicht entgegenstehen dürfte. Ein unlauterer Zusammenhang zwischen dem Vorteil des behandelnden Zahnarztes („sicheres Geld“) und der heilberuflichen Behandlung besteht meines Erachtens erst recht dann nicht, solange der Zahnarzt sich nur an medizinischen Erwägungen mit Blick auf das Patientenwohl richtet und nicht von sachfremden wirtschaftlichen Eigeninteressen leiten lässt.

Für Ihren Vertragspartner, sprich das Dentallabor, dürften keine rechtlichen Probleme bei dem angebotenen Finanzierungsmodell mit Blick auf die neue Gesetzeslage bestehen, solange auch für dieses ausschließlich das Patientenwohl und nicht die Verschaffung von Verdienstmöglichkeiten für den Zahnarzt in den Vordergrund gestellt wird. Gegenleistungen jedweder Art dürfen durch dieses natürlich nicht entgegengenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

- Max Ziemer -  
Rechtsanwalt